

## Freibetrag, Absetzbetrag - was ist das?

Hinter den steuerrechtlichen Begriffen „Freibetrag“ und „Absetzbetrag“, die viele aus der eigenen Arbeitnehmerveranlagung kennen, stecken zwei grundlegend verschiedene steuerliche Wirkungen:

Freibeträge - wie der etwa von der ÖVP geforderte Kinderfreibetrag oder auch die bereits existierenden als Freibetrag absetzbaren Kinderbetreuungskosten – reduzieren das zu versteuernde Einkommen (die Steuerbemessungsgrundlage, also die Bruttoeinkünfte abzüglich der SV-Beiträge). Absetzbeträge, wie beispielsweise Verkehrs- oder Alleinerzieherabsetzbetrag, werden hingegen direkt von der errechneten Steuer abgezogen und vermindern die Steuerschuld. Bei Freibeträgen hängt die effektive Ersparnis deshalb vom jeweiligen Steuertarif („Grenzsteuersatz“) ab. Höchstverdienende, die in der höchsten Steuerstufe sind, von ihrem steuerbaren Einkommen über 60.000 Euro also 50 Prozent an Lohnsteuer abzuführen haben, ersparen sich durch die Verringerung ihrer Steuerbasis die Hälfte (eben die 50 Prozent) der als Freibetrag absetzbaren Summe. Arbeitnehmer/-innen die ein geringeres Einkommen haben, und sich dementsprechend in niedrigeren Steuerstufen befinden, ersparen sich dementsprechend weniger.

### Rechenbeispiele:

	Bruttojahreseinkommen		
steuerliche Begünstigung bei einem ...	10.000 €	20.000 €	75.000 €
Freibetrag von € 1.000,-	0 €	365 €	500 €
Absetzbetrag von € 500,-	500 €*	500 €	500 €

\* Jenen Personen, die weniger als die Steuergrenze verdienen, wird durch Steuergutschriften („Negativsteuer“) ein Ausgleich gewährt. Das Rechenbeispiel geht dabei von einer gleichsam Erhöhung der Negativsteuer aus.